

Inhaltsverzeichnis

1	Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII).....	2
2	Ambulante Hilfen zur Erziehung	7
3	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	16
4	Stationäre Hilfen zur Erziehung	18
5	Eingliederungshilfen	25
6	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII).....	31
7	Kindeswohlgefährdung	35
8	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	38
9	Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)	39

1) Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)

Diese beiden Hilfeformen stellen neben den klassischen HzE unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die dem Erhalt und der Förderung von Familien im hohen Maße dienen. Obwohl die Erhebungen im Modul A von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden deshalb die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben, weil es sich hier um einen Teil des „Kerngeschäfts“ im Jugendamt handelt.

Fachliche Beschreibungen:

§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

- Betrifft:
- alleinerziehende (i.d.R. minderjährige) Mütter und Väter mit Kindern unter sechs Jahren, soweit sie der Unterstützung bei Pflege und Erziehung des Kindes und Unterstützung bei ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung bedürfen
 - schwangere Frauen vor der Geburt
- Soll:
- in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten
 - darauf hinwirken, dass die Mütter/Väter in dieser Zeit Schul- bzw. Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit wahrnehmen
 - notwendigen Unterhalt gewähren
 - die Selbstkompetenz der Mütter/Väter zur Befähigung einer eigenständigen Lebensführung und eines eigenverantwortlichen Umgangs mit den Kindern fördern
- Wird angeboten von:
- Trägern von Einrichtungen

- Inhaltliche Schwerpunkte:
- alleinerziehenden Müttern oder Vätern mit einem Kind unter sechs Jahren sollen Betreuung und Unterkunft gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, wenn und solange dies aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist
 - durch eine Unterbringung in besonderen Wohnformen können sie Schule und Berufsausbildung abschließen und sich auf das gemeinsame Leben mit dem Kind einstellen
 - Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern
- Umfasst:
- Beratungsangebote
 - Betreuung und Unterstützung bei Erziehung und Ausbildung
 - Unterhaltsleistungen
 - Sicherstellung einer Betreuung für das Kind.

Der Fallbestand am 01.01.2016 betrug 5 untergebrachte Mütter / Väter in einer Einrichtung. Die Zahl der im laufenden Jahr hinzukommenden Fälle lag bei 1, die der beendeten Fälle bei 4.

100,0 % der Hilfen nach § 19 SGB VIII wurden jungen Müttern gewährt. 0,0 % wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 Einwohner (EW) 0 bis unter 21 Jahren“ beträgt im Erhebungsjahr 0,2 (Der Eckwert „Inanspruchnahme“ bezieht sich bei § 19 SGB VIII auf die Fälle (Mütter/Väter), nicht jedoch auf die Kinder; siehe hierzu Erläuterungen im Glossar¹).

Der Eckwert „Leistungsbezug“² des § 19 SGB VIII beträgt im Jahr 2016 0,8 je 1.000 der 0- bis unter 6-Jährigen. Dies bedeutet, dass 0,8 von 1.000 Kindern unter sechs Jahren einem Elternteil in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung untergebracht sind. Der Eckwert „Leistungsbezug“ bezieht sich bei § 19 SGB VIII auf Kinder, nicht auf Fälle. Die durchschnittliche Laufzeit³ beträgt 24,0 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁴ von 3,3.

¹ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

² Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

³ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

⁴ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

Tabelle 1: *Hilfen gemäß § 19 SGB VIII*

Fallbestand am 01.01.2016	5
Hilfebeginn in 2016	1
Hilfeende in 2016	4
Fallbestand am 31.12.2016	2
Bearbeitungsfälle in 2016	6
Anteil weiblich	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	24,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	3,3

§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- Betrifft: - Familien, in denen ein Elternteil oder beide bei der Kinderbetreuung ausfallen, und
- aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das im Haushalt lebende Kind nicht betreuen können
- Soll: - den verbleibenden Elternteil bei der Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen, um dem Kind (Jugendliche sind hier ausgeschlossen) seinen familiären Lebensbereich zu erhalten
- Wird angeboten von: - Jugendamt in Zusammenarbeit mit freien Trägern
- Dorfhelferinnenstationen
- Krankenkassen
- Inhaltliche Schwerpunkte: - vorübergehende Unterstützung des verbleibenden Elternteils bei der Betreuung, d. h. Pflege, Beaufsichtigung und Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt
- Umfasst: - ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt.

Die Anzahl des Fallbestandes am 01.01.2016 betrug 0. Die Zahl der im laufenden Jahr hinzukommenden Fälle lag bei 9, die der beendeten Fälle bei 5.

44,4 % der Hilfeempfänger nach § 20 SGB VIII waren weiblich.

11,1 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“⁵ beträgt im Erhebungsjahr 0,3.

Der Eckwert „Leistungsbezug“⁶ des § 20 SGB VIII beträgt im Jahr 2016 0,5 je 1.000 der 0-bis unter 14-Jährigen.

Die durchschnittliche Laufzeit⁷ beendeter Hilfen beläuft sich auf 4,6 Monate .

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁸ von 4,5.

⁵ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

⁶ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

⁷ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

⁸ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

Tabelle 2: *Hilfen gemäß § 20 SGB VIII*

Fallbestand am 01.01.2016	0
Hilfebeginn in 2016	9
Hilfeende in 2016	5
Fallbestand am 31.12.2016	4
Bearbeitungsfälle in 2016	9
Anteil weiblich	44,4 %
Anteil Nicht-Deutsche	11,1 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,3
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,5
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	4,6 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	4,5

Diese Fallzunahme ist auf eine im Amt für Familie Jugend interne Umstrukturierung (Einbeziehung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der KoKi-Fälle) zurückzuführen.

2) Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Familie soll, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Alle Hilfeangebote müssen daher in einem qualifizierten Entscheidungsprozess verglichen und die optimale Hilfe für den Einzelfall ermittelt werden. Ausgangspunkt für diese Hilfe ist in aller Regel ein Hilfeplan.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII spielt der Allgemeine Sozialdienst (ASD). Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks in unmittelbarem Kontakt zum Klienten. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Notsituationen und problematischer Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll dadurch deren Verhinderung bzw. Beseitigung erreicht werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die eine Dauer von sechs Monaten überschreitet, ist der Hilfeplan. Dieser wird vom ASD in Kooperation mit den jeweiligen Spezialdiensten im Jugendamt unter Beteiligung von Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten entwickelt.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2016 (ohne § 35 a SGB VIII) belief sich auf 223, das entspricht einem Anteil von 65,4 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 II SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.

Fachliche Beschreibungen:

§ 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

- Betrifft: - Kinder und Jugendliche
- Soll: - negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern
- eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten
- Wird angeboten von: - Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.
- Umfasst: - insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen
- bei Bedarf schulische und berufliche Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

Der Fallbestand am 01.01.2016 betrug 9 Fälle. 12 kamen im laufenden Berichtsjahr dazu, 14 wurden beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 0 mal vorgenommen.

57,1 % der Hilfeempfänger nach § 27 II SGB VIII waren weiblich.

4,8 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Davon waren 0,0 % unbegleitete Minderjährige. Das entspricht einer Fallzahl von 0.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“⁹ beträgt im Erhebungsjahr 0,7.

Der Eckwert „Leistungsbezug“¹⁰ des § 27 II SGB VIII beträgt im Jahr 2016 0,9 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen, d.h. von 1.000 Minderjährigen nehmen 0,9 eine Hilfe gemäß § 27 II SGB VIII in Anspruch. Die durchschnittliche Laufzeit¹¹ beträgt 11,43 Monate. Es ergibt sich derzeit eine durchschnittliche Jahresfallzahl¹² von 10,8.

⁹ Siehe Kapitel 5: Glossar; Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

¹⁰ Siehe Kapitel 5: Glossar; Eckwert „Leistungsbezug“.

¹¹ Siehe Kapitel 5: Glossar; durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

¹² Siehe Kapitel 5: Glossar; durchschnittliche Jahresfallzahl.

Tabelle 3: *Hilfen gemäß § 27 II SGB VIII*

		davon / bei uM
Fallbestand am 01.01.2016	9	0
Hilfebeginn in 2016	12	0
Hilfeende in 2016	14	0
Fallbestand am 31.12.2016	7	0
Bearbeitungsfälle in 2016	21	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich	57,1 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	4,8 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,7	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,9	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	11,43 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	10,8	0,0

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

- Betrifft: - ältere Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsschwierigkeiten oder Verhaltensproblemen (Alter bis 21 Jahre)
- Soll: - bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen
- auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern
- Wird angeboten von: - freien Trägern der Jugendhilfe
- öffentlichen Trägern über Projektförderung
- Inhaltliche Schwerpunkte: - Soziale Gruppenarbeit ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, mit der Chance und dem Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und gruppendynamischer Methoden („learning by doing“) soziale Handlungsfähigkeit zu erweitern, den Umgang mit Problemen und deren Bewältigung zu erlernen, ggf. dissoziales Verhalten abzubauen und Verhaltensalternativen zu erproben und einzuüben. Einzelfallarbeit und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des sozialen Umfelds sind in der Regel notwendige Bestandteile. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Auch bei sozialer Gruppenarbeit aufgrund jugendrichterlicher Weisung, etwa bei sozialen Trainingskursen, kann auf ein Mindestmaß an Bereitschaft bzw. Motivation nicht verzichtet werden; entsprechend ist die Jugendgerichtshilfe auch dazu da, zu „hören“ (§ 38 Abs. 3 Satz 3 JGG)
- Umfasst: - sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen
- soziale Trainingskurse.

Am 01.01.2016 waren 14 junge Menschen in Sozialer Gruppenarbeit. 10 Fälle kamen im laufenden Berichtsjahr dazu, 15 wurden beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 0 mal vorgenommen.

29,2 % der jungen Menschen in Sozialer Gruppenarbeit waren weiblich.

0,0 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“¹³ beträgt im Erhebungsjahr 0,8.

Der Eckwert „Leistungsbezug“¹⁴ des § 29 SGB VIII beträgt im Jahr 2016 1,6 je 1.000 der 10- bis unter 18-Jährigen, von 1.000 Minderjährigen ab 10 Jahren benötigen also 1,6 eine Hilfe gemäß § 29 SGB VIII.

Die durchschnittliche Laufzeit¹⁵ beläuft sich auf 10,1 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl¹⁶ von 12,8.

Tabelle 4: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2016	14
Hilfebeginn in 2016	10
Hilfeende in 2016	15
Fallbestand am 31.12.2016	9
Bearbeitungsfälle in 2016	24
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich	29,2 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,8
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,6
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	10,1 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	12,8

¹³ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

¹⁴ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

¹⁵ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

¹⁶ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

- Betrifft:**
- Kinder und Jugendliche, die wegen Entwicklungsproblemen besonderer Unterstützung bedürfen (ausreichende Erziehung nicht gesichert, Entwicklung gefährdet oder bereits geschädigt, jugendrichterliche Auflage)
- Soll:**
- den jungen Menschen unter Einbeziehung eines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Lebensproblemen unterstützen
 - unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Ver selbstständigung fördern
 - Jugendliche zur selbstverantwortlichen und selbstkritischen Lebensführung befähigen
- Inhaltliche Schwerpunkte:**
- Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer leisten eine ambulante Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte. Deren Mitwirkungsbereitschaft ist eine wesentliche Voraussetzung. Die Maßnahme kann präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Sie ist personalintensiv. Ihr Einsatz ist geeignet, ggf. stationäre Hilfe (z.B. Heimerziehung, Jugendstrafvollzug) zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe will die Fachkraft den Beteiligten Ursachen von Störungen und Fehlhaltungen durchschaubar machen, sie anregen, sich mit ihren Problemen auseinanderzusetzen und Lösungen gemeinsam zu erarbeiten. Dies erfordert methodisches Arbeiten in Form sozialer Einzelhilfe unter Einbeziehung des Umfelds und sozialer Gruppenarbeit als Übungsfeld für soziales Lernen
- Umfasst:**
- sozialpädagogische Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, z.B. Gruppenarbeit, Freizeitangebote
 - Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote
 - Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.

Der Fallbestand am 01.01.2016 betrug 27 Fälle. 36 kamen im laufenden Berichtsjahr hinzu, 29 wurden beendet.

Zuständigkeitswechsel wurde 0 mal vorgenommen.

49,2 % der Hilfeempfänger nach § 30 SGB VIII waren weiblich.

15,9 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Davon waren 7,9 % unbegleitete Minderjährige. Das entspricht einer Fallzahl von 5.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“¹⁷ beträgt im Erhebungsjahr 2,2.

Der Eckwert „Leistungsbezug“¹⁸ des § 30 SGB VIII beträgt im Jahr 2016 5,6 je 1.000 der 12- bis unter 18-Jährigen. Somit benötigten 5,6 Minderjährige ab 6 Jahren von 1.000 einen Erziehungsbeistand oder Betreuungshilfe. Die durchschnittliche Dauer¹⁹ von Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe liegt derzeit bei 12,4 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl²⁰ von 32,9.

Tabelle 5: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII

		davon / bei uM
Fallbestand am 01.01.2016	27	0
Hilfebeginn in 2016	36	5
Hilfeende in 2016	29	1
Fallbestand am 31.12.2016	34	4
Bearbeitungsfälle in 2016	63	5
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich	49,2 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	15,9 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,2	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	5,6	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	12,4 Monate	2,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	32,9	1,0

¹⁷ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

¹⁸ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

¹⁹ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

²⁰ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

- Betrifft: - Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden
- Soll: - durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben
- Wird angeboten von: - öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Inhaltliche Schwerpunkte: - Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder (chronischen) Strukturkrisen in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
- Umfasst: - intensive Beratungsangebote
- Hilfestellung bei Behördenkontakten
- Anleitung zur Selbsthilfe.

Der Fallbestand am 01.01.2016 betrug 70 Familien. 45 Familienhilfen kamen im laufenden Jahr dazu; bei 52 Familien wurde die Hilfe in 2016 beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 3 mal vorgenommen.

Im Jahr 2016 wurde 145 Kindern SPFH gewährt. Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 Einwohner 0 bis unter 21 Jahren“ beträgt im Erhebungsjahr 4,0 Familien.

Der Eckwert „Leistungsbezug“ des § 31 SGB VIII beträgt im Jahr 2016 6,7 je 1.000 der 0- bis unter 14-Jährigen.

Die durchschnittliche Dauer einer Sozialpädagogischen Familienhilfe beträgt aktuell nach Auswertung aller beendeten Fälle 14,7 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl für 2016 von 69,8 Familien.

Tabelle 6: *Hilfen gemäß § 31 SGB VIII*

Fallbestand am 01.01.2016	70
Hilfebeginn in 2016	45
Hilfeende in 2016	52
Fallbestand am 31.12.2016	63
Bearbeitungsfälle in 2016	115
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	3
Von SPFH betroffene Kinder	145
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	4,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	6,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	14,7 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	69,8

3) Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Im Gesetz ist besonders die Tagesgruppe benannt. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei den ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, gehen aber täglich, in der Regel heißt das werktags, zu festgelegten Zeiten in eine Gruppe. Dort gibt es häufig eine gemeinsame Mahlzeit, die Hausaufgaben werden begleitet und im Spiel mit den anderen Kindern werden soziale Fertigkeiten trainiert.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2016 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 8, das entspricht einem Anteil von 2,3 % an allen gewährten Hilfen.

Fachliche Beschreibungen:

§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

- | | |
|---------------------------|--|
| Betrifft: | - Kinder und Jugendliche, die verstärkt Sozialisationsprobleme aufweisen |
| Soll: | - die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern |
| Wird angeboten von: | - in der Regel freien Trägern der Jugendhilfe, aber auch kommunalen Tagesstätten |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | - Bearbeitung von Verhaltensstörungen und Entwicklungsdefiziten
- Erlernen sozialen Verhaltens in der Gruppe
- Elternarbeit
- Entwicklungsförderung
- Begleitung der schulischen Förderung |
| Umfasst: | - Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege. |

Der Fallbestand am 01.01.2016 betrug 4 Fälle. Im laufenden Jahr wurden zusätzlich 4 genehmigt und 3 beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 0 mal vorgenommen.

25,0 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

0,0 % der Leistungen wurden nicht-deutschen Kindern gewährt.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“²¹ beträgt im Erhebungsjahr 0,3.

Der Eckwert „Leistungsbezug“²² für § 32 SGB VIII beträgt im Jahr 2016 0,8 je 1.000 der 6- bis unter 14-Jährigen, 0,8 von 1.000 Kindern zwischen 6 und 14 Jahren wurden somit in einer Tagesgruppe erzogen.

Die durchschnittliche Laufzeit²³ einer Hilfe nach § 32 SGB VIII beläuft sich auf 25,3 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl²⁴ von 4,5.

Tabelle 7: *Hilfen gemäß § 32 SGB VIII*

Fallbestand am 01.01.2016	4
Hilfebeginn in 2016	4
Hilfeende in 2016	3
Fallbestand am 31.12.2016	5
Bearbeitungsfälle in 2016	8
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich	25,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,3
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	25,3 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	4,5

²¹ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

²² Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

²³ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

²⁴ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

4) Stationäre Hilfen zur Erziehung

Diese Maßnahmen bedeuten eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie. Sie werden in der Regel erst eingesetzt, wenn andere Hilfen innerhalb der Familie nicht zur gewünschten Veränderung geführt haben oder von vornherein deutlich ist, dass sie nicht Erfolg versprechend sind. Ziel ist in der Regel die Rückführung in die Familie oder bei Jugendlichen oder Heranwachsenden eher die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2016 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 110 Fälle, das entspricht einem Anteil von 32,3 % aller gewährten Hilfen.

Fachliche Beschreibungen:

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

- Betrifft: - Kinder und Jugendliche, bei denen Erziehungsprobleme auftreten
- besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche
- Soll: - entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen diesem eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten
- Wird angeboten von: - Jugendamt bzw. freien Trägern in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien
- Inhaltliche Schwerpunkte: - Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt
- Entwicklungsförderung für besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche
- Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich
- Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld
- Umfasst: - parallele Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie und auch der Pflegefamilie
- Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Pflegefamilien

- Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Kind
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z.B. ASD)
- Auszahlung von Pflegegeld.

Am 01.01.2016 waren 34 Junge Menschen in Pflegefamilien untergebracht. Im laufenden Jahr kamen 15 Pflegeverhältnisse dazu und 10 wurden beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 17 mal vorgenommen.

25 Pflegefamilien mit ihren Kindern gingen qua Gesetz gemäß § 86 VI SGB VIII auf das Jugendamt zur zuständigen Betreuung über.

42,9 % der Pflegekinder waren weiblich.

8,2 % der in Pflegefamilien untergebrachten Kinder waren nicht-deutsch.

Davon waren 0,0 % unbegleitete Minderjährige. Das entspricht einer Fallzahl von 0.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“²⁵ beträgt im Erhebungsjahr 1,7.

Der Eckwert „Leistungsbezug“²⁶ des § 33 SGB VIII beträgt im Jahr 2016 1,8 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen, d. h. 1,8 von 1.000 Minderjährigen unter 18 Jahren müssen in einer Pflegefamilie untergebracht werden.

Die durchschnittliche Verweildauer²⁷ in einer Pflegefamilie beträgt derzeit 30,6 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl²⁸ von 39,6.

²⁵ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

²⁶ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

²⁷ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

²⁸ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

Tabelle 8: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII

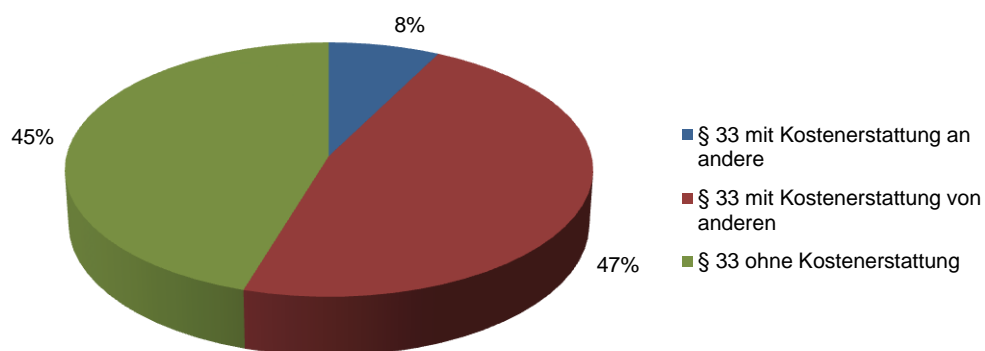
		davon / bei uM
Fallbestand am 01.01.2016	34	0
Hilfebeginn in 2016	15	0
Hilfeende in 2016	10	0
Fallbestand am 31.12.2016	39	0
Bearbeitungsfälle in 2016	49	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	17	0
Übernahme durch §86 VI	25	0
Anteil weiblich	42,9 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	8,2 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,7	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,8	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	30,6 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	39,6	0,0

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltet sich wie folgt:

Tabelle 9: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
24 (0 uM)	25 (0 uM)	4 (0 uM)

Abbildung 1: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2016



Quelle: JuBB 2016, eigene Berechnungen Abbildung 2:

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

- Betrifft: - Kinder und Jugendliche, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen
- Soll: - durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten oben genannte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel der:
- Vorbereitung der Rückkehr in die Familie
 - Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie
 - Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben
- Wird angeboten von: - Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft
- Inhaltliche Schwerpunkte: - Unterbringung über Tag und Nacht
- in der Regel leben in der Gruppe oder bei Bedarf in Form betreuten Einzelwohnens
- Umfasst: - Unterbringung, Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung
- Elternarbeit
 - Unterstützung in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung.

Der Fallbestand am 01.01.2016 betrug 16 junge Menschen in Heimerziehung. 45 Minderjährige und junge Erwachsene wurden im Berichtsjahr zusätzlich in Heimen bzw. betreutem Wohnen untergebracht. 25 Fälle von Heimerziehung wurden beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 2 mal vorgenommen.

13 junge Menschen lebten im Berichtsjahr in betreutem Wohnen.

31,1 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

44,3 % Nicht-Deutsche wurden in Heimen oder betreutem Wohnen untergebracht.

Davon waren 36,1 unbegleitete Minderjährige. Das entspricht einer Fallzahl von 22.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“²⁹ beträgt im Erhebungsjahr 2,1.

²⁹ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

Der Eckwert „Leistungsbezug“³⁰ des § 34 SGB VIII beträgt im Jahr 2016 6,3 je 1.000 der 14- bis unter 18-Jährigen, d. h. 6,3 von 1.000 der 14- bis unter 18-Jährigen mussten in Heim-erziehung untergebracht werden.

Die durchschnittliche Verweildauer³¹ beläuft sich auf 7,2 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl³² von 32,4.

Tabelle 10: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

		davon / bei uM
Fallbestand am 01.01.2016	16	0
Hilfebeginn in 2016	45	22
Hilfeende in 2016	25	9
Fallbestand am 31.12.2016	36	13
Bearbeitungsfälle in 2016	61	22
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2	0
Betreutes Wohnen	13	9
Anteil weiblich	31,1 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	44,3 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,1	0,8
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	6,3	2,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	7,2 Monate	2,9 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne uM)	9,6 Monate	
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	32,4	9,7

Der sprunghafte Anstieg zwischen den Jahren 2015 und 2016 im stationären Bereich der Hilfe zur Erziehung ist auf die Einführung der geeigneten Jugendhilfe der einzelnen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zurückzuführen.

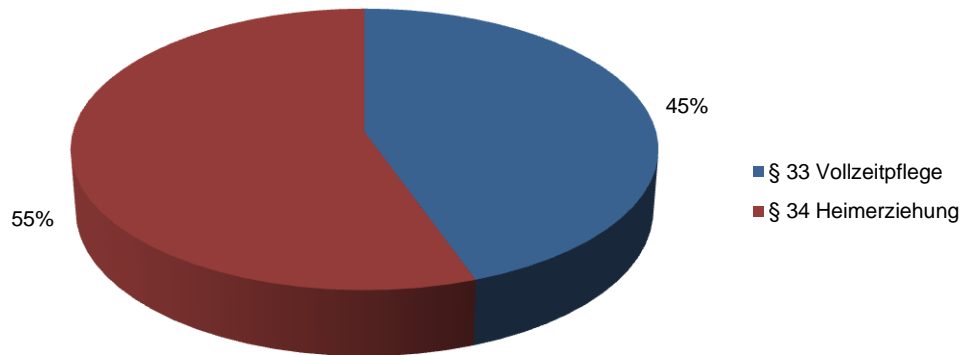
³⁰ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

³¹ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

³² Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

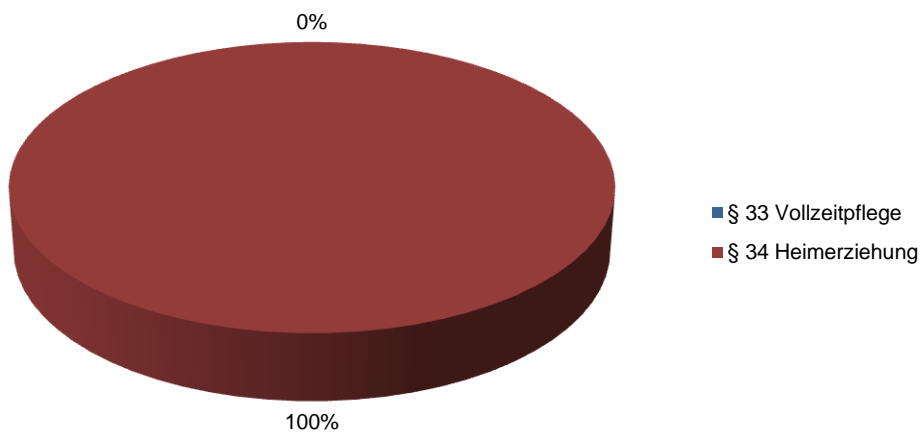
Das Verhältnis zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Eichstätt beträgt 2016 45 %: 55 % (siehe Grafik).

Abbildung 3: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII und § 34 SGB VIII im Jahr 2016



Quelle: JuBB 2016, eigene Berechnungen

Abbildung 4: Verhältnis der uM-Fallzahlen zwischen § 33 und § 34 SGB VIII im Jahr 2016



Quelle: JuBB 2016, eigene Berechnungen

§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

- Betrifft:**
- Jugendliche (14 - 18 Jahre)
 - in begründeten Einzelfällen auch Kinder in begründeten Problemlagen
- Soll:**
- unter Berücksichtigung der individuellen Interessen des Jugendlichen intensive Unterstützung zur sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung, abgestimmt auf den Einzelfall, bieten
- Wird angeboten von:**
- Jugendamt
 - freien Trägern (die auch § 34 SGB VIII und andere HzE anbieten)
- Inhaltliche Schwerpunkte:**
- lebenspraktische Hilfen
 - Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Eigenverantwortung und Lebensperspektiven
 - Unterstützung bei Konfliktlösungen und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt
 - Aufbau von Beziehungsfähigkeit und -vertrauen
- Umfasst:**
- Beratung in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen, Zielen)
 - Betreuung in der Lebenswelt, je nach Erfordernissen im Einzelfall (Geschlechtsspezifisch):
 - Betreuung auf der Straße
 - Betreuung in Institutionen (z.B. Gefängnis)
 - in einer eigenen Wohnung
 - in der Familie (z.B. bei sehr jungen Müttern)
 - Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur
 - Betreuung durch intensive erlebnispädagogische Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung)
 - Hilfen bei besonderen Problemlagen: z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.

Im Berichtsjahr wurden keine Hilfen nach § 35 SGB VIII gewährt.

5) Eingliederungshilfen

Sind Kinder oder Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen, so gibt es die Möglichkeit, Hilfen gemäß § 35a SGB VIII zu gewähren. Die Hilfen können in drei Formen gewährt werden: ambulant, teilstationär und stationär in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, eine Eingliederung seelisch behinderter (oder davon bedrohter) Kinder oder Jugendlicher zu gewährleisten.

Fachliche Beschreibungen:

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- | | |
|---------------------------|--|
| Betrifft: | - seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder von einer solchen Behinderung Bedrohte |
| Soll: | - Eingliederungshilfe leisten |
| Wird angeboten von: | - Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | - Verhinderung, Beseitigung, Ausgleich, Minderung oder Milderung einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung
- Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Vermeidung einer drohenden Ausgliederung psychisch chronisch kranker junger Menschen |

- Umfasst:
- ambulante Beratung, Betreuung und Therapie
 - teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen
 - Hilfe durch Pflegepersonen
 - Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen.

Der Fallbestand am 01.01.2016 betrug 122 ambulante, 40 teilstationäre sowie 38 stationäre Fälle. Davon waren 0 ambulante, 0 teilstationäre und 0 stationäre Fälle von unbegleiteten Minderjährigen.

75 ambulante, 17 teilstationäre und 27 stationäre Fälle kamen im laufenden Jahr dazu. Hierbei waren 0 ambulante, 0 teilstationäre und 2 stationäre Fälle von unbegleiteten Minderjährigen.

Beendet wurden:

- 54 ambulante (davon 0 bei uM),
- 16 teilstationäre (davon 0 bei uM) und
- 25 stationäre (davon 2 bei uM) Fälle.

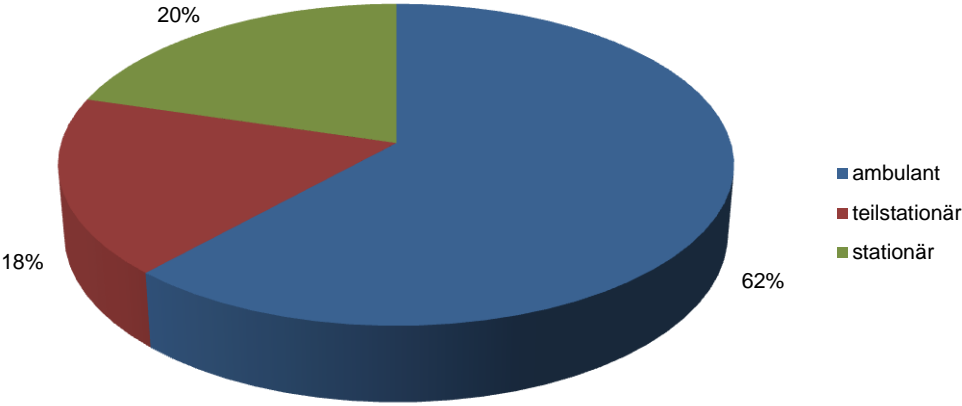
Durch einen Zuständigkeitswechsel wurden übernommen:

- 0 ambulante (davon 0 bei uM),
- 1 teilstationäre (davon 0 bei uM) und
- 8 stationäre (davon 0 bei uM) Fälle.

Tabelle 11: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

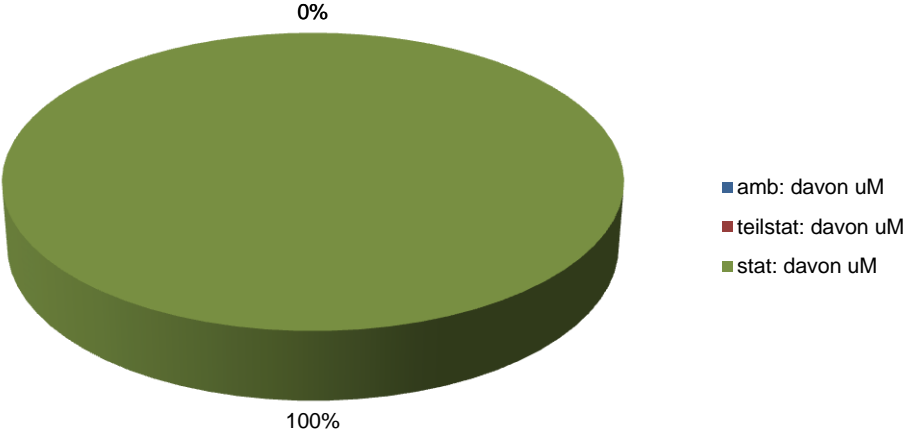
	ambulant	davon uM	teilstationär	davon uM	stationär	davon uM
Fallbestand am 01.01.2016	122	0	40	0	38	0
Hilfebeginn in 2016	75	0	17	0	27	2
Hilfeende in 2016	54	0	16	0	25	2
Fallbestand am 31.12.2016	143	0	41	0	40	0
Bearbeitungsfälle in 2016	197	0	57	0	65	2
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0	1	0	8	0

Abbildung 5: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2016



Quelle: JuBB 2016, eigene Berechnungen

Abbildung 6: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte uM im Jahr 2016



Quelle: JuBB 2016, eigene Berechnungen

§ 35a SGB VIII ambulant:

Bei den ambulanten Eingliederungshilfen gab es in 2016 bei den Teilleistungsstörungen 65 Bestandsfälle am 01.01.2016 und 33 Zugänge im laufenden Berichtsjahr. Heilpädagogische Einzeltherapie wurde mit Stand 01.01.2016 39-mal und im laufenden Jahr 16-mal gewährt. Andere Formen ambulanter Eingliederungshilfen gab es am 01.01.2016 18-mal, im laufenden Jahr kamen 26 Fälle dazu.

38,6 % der Hilfeempfänger waren weiblich. 3,6 % der ambulanten Eingliederungshilfen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen. Davon waren 0,0 unbegleitete Minderjährige. Das entspricht einer Fallzahl von 0.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“³³ beträgt im Erhebungsjahr 6,9.

Der Eckwert „Leistungsbezug“³⁴ des § 35a SGB VIII ambulant beträgt im Jahr 2015 12,0 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen.

Die durchschnittliche Laufzeit³⁵ einer beendeten ambulanten Eingliederungshilfe beträgt derzeit 23,7 Monate. Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl³⁶ von 135,5.

Tabelle 12: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII

		davon / bei uM		davon / bei uM
Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2016: 65	0	Hilfebeginn in 2016: 33	0
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2016: 39	0	Hilfebeginn in 2016: 16	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2016: 18	0	Hilfebeginn in 2016: 26	0
Anteil weiblich	38,6 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	3,6 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	6,9	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	12,0	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	23,7 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	135,5	0,0		

³³ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

³⁴ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

³⁵ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

³⁶ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

§ 35a SGB VIII teilstationär:

24,6 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

0,0 % der teilstationären Eingliederungshilfen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen. Davon waren 0,0 % unbegleitete Minderjährige. Das entspricht einer Fallzahl von 0.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“³⁷ beträgt im Erhebungsjahr 2,0.

Der Eckwert „Leistungsbezug“³⁸ des § 35a SGB VIII beträgt im Jahr 2016 3,5 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen.

Die durchschnittliche Verweildauer³⁹ betrug 23,9 Monate. Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁴⁰ von 40,6.

Tabelle 13: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII

		davon / bei uM
Fallbestand am 01.01.2016	40	0
Hilfebeginn in 2016	17	0
Hilfeende in 2016	16	0
Fallbestand am 31.12.2016	41	0
Bearbeitungsfälle in 2016	57	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich	24,6 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,0	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	3,5	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	23,9 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	40,6	0,0

³⁷ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

³⁸ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

³⁹ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

⁴⁰ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

§ 35a SGB VIII stationär:

In Jahr 2016 wurden 65 stationäre Eingliederungshilfen gewährt, .

Zuständigkeitswechsel wurden 8 mal vorgenommen

41,5 % der Hilfeempfänger waren weiblich. 9,2 % der stationären Eingliederungshilfen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen. Davon waren 3,1 % unbegleitete Minderjährige. Das entspricht einer Fallzahl von 2.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“⁴¹ beträgt im Erhebungsjahr 2,0.

Der Eckwert „Leistungsbezug“⁴² des § 35a SGB VIII beträgt im Jahr 2016 3,4 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen.

Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen⁴³ beläuft sich auf 16,6 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁴⁴ von 40,7.

Tabelle 14: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII

			davon / bei uM
Bearbeitungsfälle in 2016	65	davon 2 in betreutem Wohnen und 2 in einer Pflegefamilie	2
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	8		0
Anteil weiblich	41,5 %		0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	9,2 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	3,4		0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,6 Monate		7,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	40,7		1,3

⁴¹ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

⁴² Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

⁴³ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

⁴⁴ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

6) Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

In der Jugendhilfeberichterstattung werden alle Fälle unabhängig von der Altersgruppierung nach den Hilfearten § 27 II bis § 35a SGB VIII stationär erhoben.

Da das Gesetz auch vorsieht, Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu gewähren – entweder, weil eine begonnene Hilfe weiter läuft oder weil eine Hilfe erst nach dem 18. Lebensjahr notwendig geworden ist – die Hilfen aber nach Maßgabe der oben genannten Hilfearten gewährt werden müssen, so zählt die Jugendhilfeberichterstattung in Bayern die Fälle bei den jeweiligen Hilfearten mit. Die Auswertung unterscheidet dann nach Altersgruppen der Hilfeempfänger. So werden die jungen Volljährigen gemäß § 41 SGB VIII gesondert ausgewiesen. Im Hilfebereich „uM“ werden beim § 41 SGB VIII die jungen Menschen gezählt, die bei Hilfebeginn den Status „unbegeleitet und minderjährig“ hatten.

Eine dadurch entstehende Doppelzählung junger Menschen im Jahr der Volljährigkeit ist beabsichtigt, da die Weitergewährung einer Hilfe auch ein neues Verwaltungsverfahren inklusive eines neuen Bescheids in Gang setzt.

Fachliche Beschreibungen:

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- Betrifft: - junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr
- Soll: - jungen Volljährigen, die nicht altersgemäß gereift sind und die Verhaltens-, Entwicklungs- und Leistungsstörungen zeigen, Hilfen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung anbieten
- Wird angeboten von: - Jugendamt
- freien Trägern
- Einrichtungen
- Inhaltliche Schwerpunkte: - siehe §§ 27 III, IV, 28 – 30, 33 – 36, 39, 40, damit auch Maßnahmen i.S.v. § 13 Abs. 2
- Umfasst: - Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung
- Vermittlung an weitere Beratungsstellen, Arbeits-, Gesundheitsamt (z.B. Aids), Suchtberatung, Alkohol- und Drogenberatung

- Vermittlung von öffentlich-rechtlichen Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Beihilfen) und von Unterhaltsansprüchen
- Weiterführung der Erziehungshilfe in einer Pflegestelle, in einem Heim oder in sonstigen betreuten Wohnformen
- Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung nach Heimerziehung, etwa zum Abschluss der Lehre, einschließlich der Beihilfen für Bekleidung, Möbel etc.
- Beratung und Unterstützung auch nach Beendigung ambulanter Hilfen.

Der Fallbestand am 01.01.2016 betrug 17 Fälle, es waren davon 15 bei Beginn der Hilfe volljährig.

28 Fälle kamen im laufenden Jahr hinzu (davon 25 bei Beginn der Hilfe volljährig) und 22 wurden beendet. Zuständigkeitswechsel wurden 1 mal vorgenommen.

Der Anteil des § 41 an den gesamten Hilfen zur Erziehung belief sich im Jahr 2016 auf rund 6,8 %.

28,9 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

33,3 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen. Davon hatten 126,7 % bei Hilfebeginn den Status „uM“. Das entspricht einer Fallzahl von 57.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 18- bis unter 27“⁴⁵ beträgt im Erhebungsjahr 9,4.

Der Eckwert „Leistungsbezug“⁴⁶ des § 41 beträgt im Jahr 2016 9,4 je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen. Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen⁴⁷ beträgt 9,8 Monate.

⁴⁵ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

⁴⁶ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

⁴⁷ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII

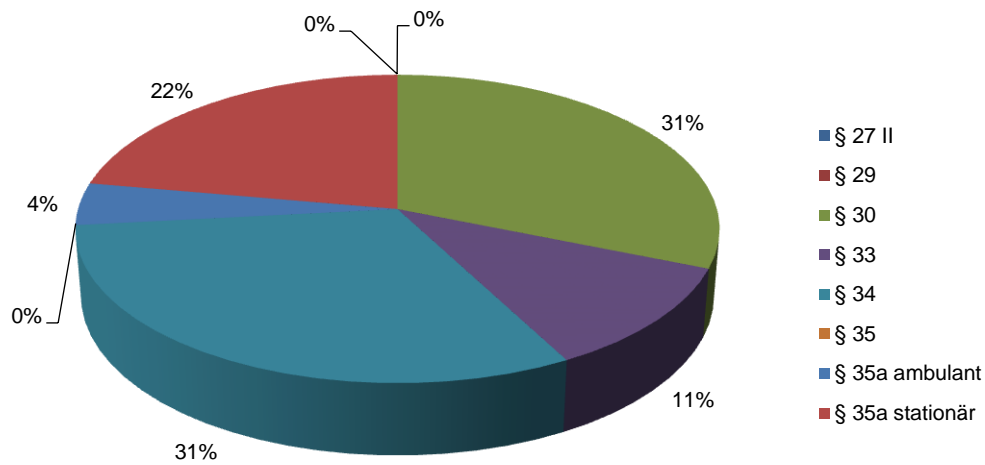
			davon Status bei Hilfebeginn "uM"
Fallbestand am 01.01.2016	17	davon 15 bei Beginn der Hilfe volljährig	43
Hilfebeginn in 2016	28	davon 25 bei Beginn der Hilfe volljährig	14
Hilfeende in 2016	22		4
Fallbestand am 31.12.2016	23		53
Bearbeitungsfälle in 2016	45		57
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	1		0
Anteil weiblich	28,9 %		0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	33,3 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	9,4	bezogen auf je 1.000 EW 18 bis unter 21 Jahren	12
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	9,4		12,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	9,8 Monate		3,3 Monate

Im Einzelnen verteilen sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 16: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2016	davon Status bei Hilfebeginn "uM"
§ 27 II	0	0
§ 29	0	wird nicht erfasst
§ 30	14	4
§ 33	5	0
§ 34	14	9
§ 35	0	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	2	0
§ 35a stationär	10	1

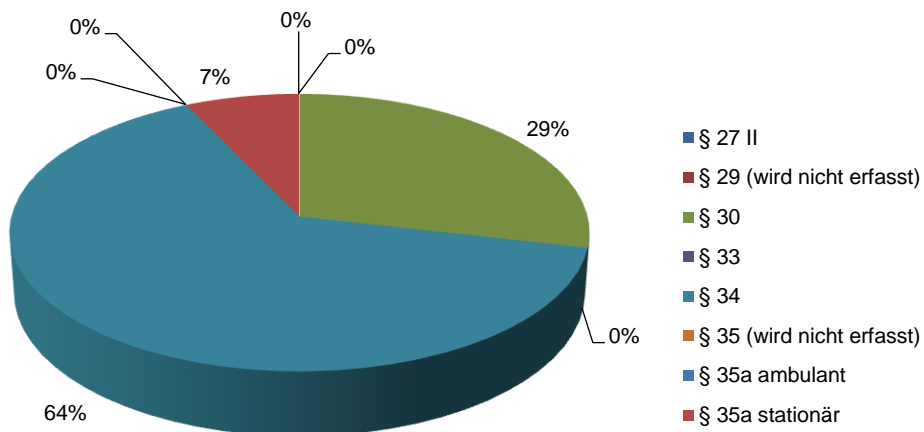
Abbildung 7: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten



Beginnend mit § 27 II ab 12 Uhr im Uhrzeigersinn

Quelle: JuBB 2016, eigene Berechnungen

Abbildung 8: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „uM“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)



Quelle: JuBB 2016, eigene Berechnungen

7) Kindeswohlgefährdung

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen, sie davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder einer Vernachlässigung Schaden erleiden.

(§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter.

Rechtliche Grundlagen und Grundsätze sozialpädagogischer Interventionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Auslöser zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" die auf eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen verweisen. Diese werden in Form einer Gefährdungsmitteilung dem Jugendamt mitgeteilt.

Dabei kann es sich um eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten handeln. (vgl. hierzu auch § 1666 BGB)

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
 - seelische Misshandlung,
 - körperliche Misshandlung
 - sexuelle Gewalt.
-
- Handlungsleitendes Ziel ist, die von Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche vor weiterer Beeinträchtigung oder Gefährdung zu schützen. Eine Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte und eine Abklärung vor Ort erfolgt. Eine Diagnostik beim Kind / Jugendlichen und Familiensystem wird erstellt.

- Weitere erforderliche Maßnahmen werden mit Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Kind oder Jugendlichen festgelegt.
- In Schutzvereinbarungen werden Handlungsoptionen angeführt, die geeignet sind den Schutz des Kindes sicher zu stellen.

Nehmen die Erziehungsberechtigten die angebotenen Hilfen nicht an oder wirken nicht mit, so wird das Familiengericht informiert. (§ 8a Abs.2 SGB VIII)

Im Kalenderjahr 2016 sind 118 Mitteilungen über gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen eingegangen.

Verlauf Gefährdungsmitteilungen der letzten drei Jahre

Jahr	Gefährdungsmitteilungen
2014	135
2015	119
2016	118

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme

Eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine erforderliche Schutzmaßnahme, wenn sich ein Minderjähriger in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befindet und aus diesem Grund eine vorübergehende Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform notwendig ist.

Handlungsleitendes Ziel dieser Krisenintervention ist neben dem Schutz des Minderjährigen die Klärung der weiteren Perspektive für das Kind oder den Jugendlichen, wobei erneute überfordernde oder gefährdende Situationen zu vermeiden sind.

Im Kalenderjahr 2016 wurden 14 Inobhutnahmen durchgeführt.

Verlauf Inobhutnahmen der letzten drei Jahre

Jahr	Inobhutnahmen
2014	14
2015	17
2016	14

(ohne unbegleitete Minderjährige)

8) Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Eltern und junge Menschen erhalten Hilfe bei der Erziehung, bei allgemeinen Entwicklungsfragen und bei Konflikt- und Krisensituationen (§ 16 SGB VIII).

Es soll dazu beitragen werden, dass Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

Im Kalenderjahr 2016 wurden 637 Kinder- und Jugendliche und 138 junge Volljährige begleitet.

9) Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Die Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes mit unbegleiteten minderjährigen Ausländer basiert auf den rechtlichen Grundlagen des SGB VIII und hat durch integrative Sozialarbeit und Vermittlung von erzieherischen und Eingliederungshilfen sowohl Unterstützungscharakter als auch einen Schutzauftrag.

Definition UMA

Im Sinne der Dublin III-Verordnung wird ein „**unbegleiteter Minderjähriger**“ wie folgt definiert: „als einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird“.

Altersfeststellung gem. § 42 f SGB VIII

- Feststellung anhand von Ausweispapieren falls vorhanden
- Qualifizierte Inaugenscheinnahme von zwei insofern erfahrenen Fachkräften

Vorläufige Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII mit

- Erstgespräch
- Vorläufige Unterbringung
- Einschätzung der Verteilfähigkeit
- Bundes-/Bayernweite Verteilung bzw. Verbleib im Landkreis

Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII nach Zuweisung

- Fallübernahme
- Übermittlung in eine geeignete Einrichtung
- Antrag ans Gericht zur Bestellung eines Vormunds
- Klärung des Hilfebedarfs
- Einführung der Hilfe

Fallsteuerung mit Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII bei Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfe für junge Volljährige gem. §§ 27 ff, 35a, 41 SGB VIII

- Sozialpädagogisch begleitete Wohnform §13 (1) i.V.m. § 13 (3) SGB VIII
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII
- Eingliederungsh. für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche § 35 a GB VIII
- Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer § 30 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung § 41SGB VIII

Die Zusammenarbeit erfolgt vorwiegend mit folgenden Schnittstellen:

Ausländeramt, Sozialamt, Jobcenter, Schulen, Ausbildungsbetriebe, Fachärzte, Therapeuten, sowie mit Ehrenamtlichen, Kümmerern und der Caritas Sozialberatung

Maßnahme	2016	2015	2014
für Minderjährige (ION, stat., amb.)	166	138	16
- davon Inobhutnahme	26	2	0
für Volljährige (stat., amb.)	106	30	0

UMA (Stichtag 31.12.2016)	
Gesamt	122
minderjährig	50
volljährig	72
14 Staatsangehörigkeiten	
afghanisch	68 (55,7 %)
eritreisch	15 (12,3 %)
syrisch	14 (11,5 %)